

Bekanntmachung Nr. 069/2014 vom 05.11.2014**Satzung vom 05.11.2014****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (GV NRW 687) und des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 405) in der zu Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

	<u>Gebühr - € -</u>
A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	283,00
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	91,00
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes	192,00
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.150,00
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	46,00
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltieftiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	947,00
8. Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahl- bzw. Urnenwahltieftiefgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 7)	

9.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	37,88
10.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	706,00
11.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	570,00
12.	Überlassung eines Reihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.094,00
13.	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	902,00
14.	Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf die Dauer von 25 Jahren	1.860,00
15.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	1.860,00
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 14)	
16.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	74,40
17.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für die Dauer von 25 Jahren	1.656,00
18.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung	
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 17)	
19.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung je Jahr	66,24

B) Bestattungsgebühren

1.	Bestattung in einem Reihengrab	
	a) Verstorbene über 5 Jahre	364,00
	b) Kinder bis zu 5 Jahren	182,00
	c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b)	
2.	Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab	
	a) Erstbestattung	476,00
	b) jede weitere Bestattung	504,00
3.	Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle	154,00
4.	Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefgrab	
	a) Erstbestattung	154,00
	b) jede weitere Bestattung	182,00
5.	Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefgrab für Erdbestattungen	182,00

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube-stattung) und Ausgrabungen

1.	Für die Umbettung einer Leiche	1.427,00
2.	Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.	1.063,00
3.	Für die Umbettung einer Urne	308,00

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teil-Abdeckungen der Grabstätten

1.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00
2.	Für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	63,00

3.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	63,00
4.	Für die Errichtung zugelassener Teil-Abdeckungen und Abdeckungen	63,00
E)	<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle</u>	
1.	Für die Benutzung der Leichenzellen	100,00
2.	Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)	200,00
3.	Für die Benutzung der Aufbahnhallen in den übrigen Stadtteilen	60,00
4.	Bei Benutzung der unter E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 05.11.2014

Dr. Linkens
Der Bürgermeister